

Beilage 24.

Motivenbericht

des Landesauschusses zu den Gesetzentwürfen betreffend

- A. die Fortsetzung und Vollendung der Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete und
- B. die Erhaltung der bereits ausgeführten Wildbachverbauungen dortselbst.

Hoher Landtag!

Gemäß Artikel 17 des zwischen Österreich und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrages, betreffend die Rheinregulierung vom 30. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1893, verpflichteten sich die kontrahierenden Regierungen, im Interesse der fernern Erhaltung der regulierten Rheinstrecke in den auf ihrem Gebiete gelegenen seitlichen Zuflüssen des Rheins, welche diesem Geschiebe zuführen, unter Heranziehung lokaler Faktoren Verbauungen und Anlagen in den Flußgerinnen und Quellgebieten vorzunehmen, welche geeignet sind, das Geschiebe zurückzuhalten.

Nach den von den Organen der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Innsbruck gepflogenen Erhebungen und generellen Kostenvoranschlägen wurden ursprünglich die Kosten der Verbauung mit fl. 1,380.000 = K 2,760.000 festgesetzt. Nach langen Verhandlungen zwischen der k. k. Regierung und dem Landesauschusse wurde mit dem Gesetze vom 9. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 18, der für die I. Bauserie erforderliche Betrag von fl. 770.000 = K 1,540.000 sichergestellt, die Aufbringung der weiteren Baukosten aber späterer Gesetzgebung anheimgestellt. Nach dem Gesetze vom 9. Mai 1897 beteiligte sich der Staat an den Baukosten mit 90 %, das Land mit 10 %, wobei indessen dem Staate nach § 3 ausschließlich alle jene Beträge zugute kamen, welche infolge gütlichen Übereinkommens oder auf Grund des § 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1876, L. G. Bl. Nr. 65, beziehungsweise § 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, von den Besitzern der durch die auszuführenden Bauten geschützten oder begünstigten Liegenschaften und Anwesen, dann von Gemeinden, Konkurrenz- und Wassergenossenschaften zu leisten sind.

Die Bauzeit für die I. Serie wurde mit 10 Jahren festgesetzt.

Nach den zwischen der k. k. Regierung und dem Landesauschusse getroffenen Vereinbarungen (siehe den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 12. Februar 1897, XXXV. Beilage zu den stenografischen Protokollen pro 1897) wurde gemäß der Durchführungsverordnung vom 17. August 1898, Z. 28.818, L. G. Bl. Nr. 27, die Verwendung der für die I. Bauserie sichergestellten Summe zunächst für die Verbauung nachstehender Wasserläufe bestimmt: Klausbach, Dornbirner-Ache, Venertobel, Pfisadonatobel, Emserbach, Echeja, Kellsbach, Balschvielbach, Mustringilbach, Meßmertobel, Schlieferwaldtobel, Kuhbrückrüffel, Filibritertobel, Savaduratobel und der Lutzbach im Talinnern. Es wurde jedoch in dieser Verordnung ausdrücklich festgesetzt, daß es dem Ackerbauministerium im Einver-

nehmen mit dem Landesauschusse vorbehalten bleibe, Änderungen an dieser Liste vorzunehmen, insofern solche begründet erscheinen und die damit verbundenen Auslagen durch Ausschneidung oder Reduzierung anderer in der vorstehenden Liste angeführten Verbauungen ihre Deckung finden. Im allgemeinen hielt man sich an die Liste, doch wurden auch mehrere Verbauungen anderer Wasserläufe, die ursprünglich für die II. Serie vorgesehen waren, deren rasche Durchführung sich später als notwendig erwies, bereits aus den Mitteln der I. Bauserie durchgeführt.

Mit dem Gesetze vom 14. Nov. 1902, L. G. Bl. Nr. 38, wurde infolge der im Jahre 1901 eingetretenen Elementarereignisse das Kostenverfordernis der I. Serie von K 1,540.000— um K 225.000—, sohin auf K 1,765.000— erhöht, an den anderweitigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1897 aber nichts geändert. Der bezügliche Mehrbetrag war nach den getroffenen Vereinbarungen (siehe den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 1. Juli 1902, Beilage XXXI der stenographischen Protokolle pro 1902) für die Verbauung des Emmibaches bei Gögis, des Klausbaches, des Raßbaches bei Weiler, der Frödisch, der Frutz und des Wäldlebaches bei Klösterle zu verwenden.

Mit dem Jahre 1907 würde die I. Bauserie als abgeschlossen anzusehen gewesen sein. Es gelang aber bis zum Schlusse des Jahres 1907 nicht, die neu eingeleiteten Verhandlungen betreffend die Sicherstellung der erforderlichen Mittel für die II. Bauserie zum Abschluß zu bringen. Es konnten aber die Arbeiten im Laufe des Jahres 1908 in bescheidenem Ausmaße doch fortgeführt werden, weil aus dem Baufonde der I. Serie noch ein Betrag von rund K 80.000— zur Verfügung stand. Es war dieser Umstand von großer Wichtigkeit, weil eine vollständige Unterbrechung der Arbeiten einige mitten im Bau begriffene Objekte sehr gefährdet hätte.

Die Einleitung zu den Verhandlungen betreffend die Aufbringung der Kosten der II. Bauserie erfolgte schon vor mehr als zwei Jahren, aber dieselben gestalteten sich vielfach sehr schwierig. Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbaumministeriums vom 1. Juni 1906, Z. 17258, wurde eine Beratung über das Programm der II. Serie angeordnet, welche auch am 14. Juli 1906 zwischen Vertretern des k. k. Ackerbaumministeriums, des Landesauschusses und der k. k. Rheinbauleitung in Langen am Arlberg stattfand. Dieser Beratung ging eine Begehung der wichtigsten Wildbäche in der Zeit vom 9. bis einschließlich 13. Juli voraus.

Das Ergebnis dieser Beratung ist in dem Protokolle vom 14. Juli 1906 niedergelegt und gipfelt in dem Antrage, es sollten alle noch im österreichischen Rheingebiete durchzuführenden Wildbachverbauungen in dem neu zu schaffenden Gesetze berücksichtigt werden. Dieses würde einen Gesamtbetrag von K 4,250.000— erfordern, die Aufbringung desselben wäre aber auf 20 Jahre verteilt worden.

Mit Note des Landesauschusses vom 24. Februar 1907, Z. 4838, wurde der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg mitgeteilt, daß der Landesauschuß sich mit den auf Grund der Verhandlungen vom 14. Juli 1906 von der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung verfaßten Zusammenstellung über die Kosten der Fortsetzung der Wildbachverbauung und der bezüglichen generellen Projekte einverstanden erkläre, denselben vollinhaltlich zustimme und die Fortsetzung der mit dem Landesgesetze vom 9. Mai 1897 inaugurierten Aktion auf das wärmste begrüße. Der Landesauschuß vertrat bei den Verhandlungen den Standpunkt, es sollen hinsichtlich der Kosten dieselben Grundsätze zur Anwendung gelangen wie in den Gesetzen vom 9. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 18 und vom 14. November 1902, L. G. Bl. Nr. 38.

Gemäß Note der k. k. Statthalterei vom 11. Oktober 1907, Nr. 56 043 eröffnete jedoch das k. k. Ackerbaumministerium mit Erlaß vom 2. Oktober 1907, Z. 15391, das Finanzministerium wünsche eine Einschränkung der staatlichen Mitwirkung bei der Fortsetzung der Wildbachverbauungsaktion und es sei daher zunächst zu ermitteln, in welcher Weise das Land und die Lokalinteressenten zu dem Projekte beizutragen geeignet wären. Aus den Ausführungen des Landesauschusses in der an die k. k. Statthalterei gerichteten Note vom 26. Oktober 1907, Z. 4848, soll nur kurz folgendes angeführt werden.

Bereits im Protokolle vom 14. Juli 1906, welches die mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 1. Juli 1906, Z. 17 258, im Einvernehmen mit dem Landesauschusse angeordnete Beratung über das Programm für die II. Serie der Arbeiten zur Verbauung der Seitenzuflüsse im österreichischen Rheingebiete zum Gegenstand hatte, haben die Vertreter des Landesauschusses dem vorgelegten Projekte mit einem Kostenvoranschlage von K 4,250.000.— vollständig beigeplichtet und der Anschauung Ausdruck gegeben, daß das Land Vorarlberg sich voraussichtlich an der hochwichtigen Aktion in demselben Ausmaße beteiligen werde, wie bei der I. Serie. Der Landesauschuß erklärte sich ferner bereit, in der nächsten, voraussichtlich Ende Dezember 1907 stattfindenden Tagung des Landtages den Antrag — eventuell mit Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums einen Gesetzentwurf — einzubringen, nach welchem das Land einen Beitrag von 10% zu den mit K 4,500.000 festgesetzten Kosten in einem Zeitraum von 20 Jahren, sohin in den Jahren 1908 bis einschließlich 1927 zu diesem Unternehmen beizutragen habe.

Hinsichtlich des Beitrages der Lokalinteressenten könne bei der Verschiedenheit des Nutzens, welcher den Gemeinden und sonstigen Interessenten aus der Verbauung der Wildbäche erwachse und bei der Verschiedenheit der Art der Verbauung selbst und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Lokalinteressenten eine ziffermäßige, gefegliche Festlegung des Interessentenbeitrages kaum erfolgen und es wäre daher in dieser Hinsicht, wie bisher, vorzugehen. Der Landesauschuß ist insbesondere auch auf eine rasche Austragung der Angelegenheit gedrungen, da die für die I. Serie vorgesehenen Mittel nahezu erschöpft seien und die bereits in Angriff genommenen, aber nicht vollendeten Bauten im Falle einer Bauunterbrechung sehr gefährdet, wenn nicht ganz der Vernichtung preisgegeben wären.

Die Bedenken, die das k. k. Finanzministerium gegen das Ausmaß des Unternehmens und gegen die Höhe des Staatsbeitrages wie auch in bezug auf die Erhaltung der Bauten erhob, waren schwerwiegender Natur und nur nach langen, mündlichen Verhandlungen des Referenten und auch der übrigen vorarlbergischen Reichsratsabgeordneten mit den maßgebenden Faktoren gelang es endlich, eine Basis zu finden, die geeignet schien, eine allseits befriedigende Erledigung der Angelegenheit herbeizuführen. Ueber Anordnung des k. k. Ackerbauministeriums wurde im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium auf den 30. Juni d. J. eine mündliche Verhandlung in der Landesauschufkanzlei in Bregenz und zwar sowohl über die Fortsetzung der Bauaktion als der Erhaltung der Verbauungen abgehalten, an der Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums, der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg, der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, der k. k. Rheinbauleitung und des Landesauschusses teilnahmen.

Die Verhandlungen ergaben ein befriedigendes Resultat. Nachdem zunächst die Vertreter des Ministeriums Mitteilung über die Verhandlungen, welche hinsichtlich Sicherstellung der weiteren Wildbachverbauungen gepflogen wurden, sowie das Ergebnis des diesfalls erfolgten Einvernehmens der betreffenden Ministerien erstattet hatten, fand es die Konferenz für notwendig, auf dem Einbezug aller ursprünglich in Aussicht genommenen Verbauungen nicht zu beharren, sondern nur das Erfordernis für die wichtigsten und im Zuge dieser Aktion unbedingt notwendigen Arbeiten festzustellen, und statt dem zwanzigjährigen ein zehnjähriges Bauprogramm in Vorschlag zu bringen und sonach auch in dieser Hinsicht das künftige Gesetz jenem vom Jahre 1897 mehr konform zu gestalten.

Der sicherzustellende Kostenaufwand wurde mit K 2,250.000.— festgesetzt.

In das Bauprogramm der II. Serie wurden aufgenommen:

1. Schwarzach	K	10.000.—
2. Dornbirnerach	"	285.000.—
3. Emmebach	"	40.000.—
4. Klausbach	"	54.000.—
5. Ragbach	"	40.000.—
6. Frödischbach	"	20.000.—
7. Frugbach	"	75.000.—

Hinüber K 524.000.—

	Herüber	K	
			524.000.—
8. Savaduratobel	.	.	52.000.—
9. Galinabach	.	.	160.000.—
10. Mengbach	.	.	80.000.—
11. Schefatobel	.	.	208.000.—
12. Mvierbach	.	.	100.000.—
13. Lugbach	.	.	150.000.—
14. Galgentobel	.	.	28.000.—
15. Mustringilbach	.	.	19.000.—
16. Nelsbach	.	.	150.000.—
17. Auenlatföbach	.	.	49.000.—
18. Emferbach	.	.	50.000.—
19. Balschivielbach	.	.	106.000.—
20. Tramosabach	.	.	71.000.—
21. Ligbach	.	.	70.000.—
22. Höllgraben	.	.	78.300.—
23. Radumatobel	.	.	101.000.—
24. Nenzigastbach	.	.	51.600.—
25. Notrüfitobel	.	.	40.200.—
26. Alfenz	.	.	30.000.—
27. Ergänzungen und Einhaltung	.	.	120.900.—
28. Projektierungskosten	.	.	11.000.—
	Zusammen	K	2,250.000.—

Über die Art und Weise der Deckung dieses Betrages gab nur der Vertreter des Landesausschusses seine Anschauung zu Protokoll und findet sich im Protokoll diesbezüglich folgender Passus:

„Der Vertreter des Landesausschusses gibt seiner Anschauung dahin Ausdruck, daß die gesetzliche Regelung der weiteren Verbauungen auf Grund des oben aufgestellten Programmes mit der Erfordernisziffer K 2,250.000.— nach den gleichen Grundsätzen platzzugreifen hätte, wie sie bezüglich der bisher ausgeführten Verbauungen mit dem Landesgesetze vom 9. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 18, aufgestellt wurden.

„Es wird demnach um eine 90 %ige Beitragsleistung des Staates zu dem erwähnten Erfordernis ersucht, während die restlichen 10 % seitens des Landes übernommen würden.

„Das Land erklärt sich auch damit einverstanden, daß die Konkurrenzbeiträge der Lokalinteressenten für die weiteren Verbauungen nach wie vor zu Gunsten des Staates in Empfang genommen werden.“

Gegen diese Anschauung wurde von keiner Seite eine Einwendung erhoben.

Die Konferenz hatte sich aber auch mit der Erhaltung der bereits ausgeführten Bauten zu befassen.

Das Protokoll über diesen Verhandlungspunkt lautet wörtlich:

Nach eingehender Erörterung sämtlicher bei Behandlung dieser Angelegenheit in Betracht kommenden Fragen gibt die Kommission ihrer Anschauung dahin Ausdruck, daß es sich empfehlen dürfte, die Erhaltung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 18, und vom 14. Nov. 1902, L. G. Bl. Nr. 38, durchgeführten Verbauungen in der Weise zu regeln, daß im Wege der Landesgesetzgebung ein Erhaltungsfond gegründet wird.

Die jährliche Dotierung dieses Fondes wäre unter Zugrundelegung des erfahrungsgemäß notwendigen Erhaltungskostenbetrages von durchschnittlich 15 % der ursprünglichen Baukosten per Jahr mit rund K 26,500.— (eineinhalb Prozent der bisherigen Baukostensumme von K 1,765.000.—) zu

bemessen. Dieser jährliche Betrag, dessen Bereitstellung vorläufig auf 20 Jahre in Aussicht zu nehmen ist, wäre durch Leistungen des Staates, des Landes und der interessierten Gemeinden zu beschaffen.

Der Vertreter des Landesauschusses stellt hierbei den Antrag, daß 50 % des jährlichen Dotationsbetrages, somit K 13.250.— vom Staate übernommen werden, während den Rest zu gleichen Teilen, d. i. somit je 25 % das Land und die interessierten Gemeinden zu tragen hätten.

Die Aufteilung des Beitrages der interessierten Gemeinden hätte nach Maßgabe des aus den Verbauungen erwachsenen Vorteiles durch die k. k. Statthalterei in Innsbruck im Einvernehmen mit dem Landesauschusse nach Anhörung der Wildbachverbauungssektion im Verordnungswege zu erfolgen.

Die Verwaltung des Erhaltungsfondes wäre dem Landesauschusse zu überlassen gegen Rechnungslegung gegenüber der Staatsverwaltung.

Die Aufsicht über die ausgeführten Bauten hätte unter Mitwirkung der Forsttechniker der politischen Verwaltung, der technischen Organe des Landes und der Gemeinden der Wildbachverbauungssektion in Innsbruck zu obliegen.

Die Sektion hat auch die Durchführung der Erhaltungsarbeiten zu besorgen und werden die aus dieser Verwendung der Sektionsorgane erwachsenden Kosten aus dem Erhaltungsfonde zu bestreiten sein.

Falls in einem Jahre mit den Mitteln des Fonds der Bedarf nicht gedeckt werden könnte, wäre der Mehrbedarf aus Staats- und Landesmitteln zu tragen.

Sollte sich dagegen der Fond, bezw. die Einzahlungen in denselben dauernd als nicht zulänglich erweisen, so müßte für eine Ergänzung des Fonds im Wege der Landesgesetzgebung vorgesorgt werden.

Der Vertreter des Landesauschusses stellt die Vorlage von diesen Prinzipien entsprechenden Gesekentwürfen sowohl betreffend die Fortsetzung der Verbauungen als auch betreffend die Erhaltung der bisher ausgeführten Verbauungen in Aussicht.

Geschlossen und gefertigt.

Mit Note des Landesauschusses vom 2. Juli 1908, Z. 3103, wurde dem k. k. Ackerbauministerium das Ergebnis der Konferenz vom 30. Juni zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die zwei Gesekentwürfe betreffend

A. die Fortsetzung und Vollendung der Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete und

B. die Erhaltung der bereits ausgeführten Wildbachverbauungen dortselbst

mit dem Ersuchen vorgelegt, den Standpunkt der k. k. Regierung zu diesen Gesekentwürfen ehestens bekannt zu geben.

Mit Note der k. k. Statthalterei vom 3. September d. J., Nr. 50,465 erhielt der Landesauschuß die Mitteilung, daß das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 24. August d. J., Z. 28865, das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung in Angelegenheit der Fortsetzung der Wildbachverbauung im österreichischen Rheingebiete und der Erhaltung der Verbauungen dortselbst zur Kenntnis genommen und sich bereit erklärt habe, für den Fall der landesgesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit den im Sinne der Anträge der Kommission vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu den mit K 2,250.000.— veranschlagten Erfordernissen der Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete einen 90 %igen Beitrag im Höchstbetrage von K 2,025.000.— und zu dem Erhaltungsfonde für die bisher auf Grund der Landesgesetze vom 9. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 18 und vom 14. Nov 1902, L. G. Bl. Nr. 38, ausgeführten Wildbachverbauungen dortselbst durch 20 Jahre einen jährlichen Beitrag von K 13.250.— zu gewähren. Der vom Landesauschusse vorgelegte Gesekentwurf für die Fortsetzung der Verbauungen wurde vom k. k. Ackerbauministerium als vollständig einwandfrei erklärt, hinsichtlich des Gesekentwurfes über die Erhaltung der Bauten aber einige Änderungen nicht wesentlicher Natur angeregt. Der Landesauschuß hat den bezüglichen Bemerkungen und Anregungen vollinhaltlich Rechnung getragen und den bezüglichen Gesekentwurf in diesem Sinne modifiziert.

Es erscheinen damit die Verhandlungen vollständig und in befriedigender Weise abgeschlossen und es bedarf daher nur mehr der gesetzlichen Feststellung des Ergebnisses dieser Verhandlungen.

Der Landesauschuß unterbreitet sonach dem Landtage die anruhenden Gesetzentwürfe und stellt den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen :

„Den Gesetzentwürfen :

- A. betreffend die Fortsetzung und Vollenbung der Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete und
- B. betreffend die Erhaltung der bereits ausgeführten Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete

wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 14. September 1908.

Der Landesauschuß.

Martin Gurniser, Referent.

Beilage 24 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend Fortsetzung und Vollendung der Wildbachverbauungen
im österreichischen Rheingebiete.

Mit Zustimmung Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Fortsetzung und Vollendung der Verbauung der durch ihre Geschiefeführung nachteilig wirkenden Zuflüsse des Rheins, für welche Verbauung bereits mit den Landesgesetzen vom 9. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 18 und vom 14. November 1902, L. G. Bl. Nr. 38 vorgesorgt wurde, hat mit dem veranschlagten Erfordernisse von 2.250.000 K zu erfolgen.

§ 2.

Zur Deckung dieses Erfordernisses tragen bei:

- a) der Staat vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 90%,
- b) das Land Vorarlberg 10%.

Die Einzahlung der Staats- und Landesbeiträge wird — erstere vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung — im Wege eines Uebernehmens festzusetzen sein.

§ 3.

Die §§ 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 9. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 18 finden auch auf das gegenständliche Unternehmen sinngemäße Anwendung.

§ 4.

Die Erhaltung der zufolge dieses Gesetzes durchzuführenden Verbauungen wird feinerzeit nach gleichen Grundsätzen geregelt werden, wie sie hinsichtlich der auf Grund der Gesetze vom 9. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 18 und vom 14. November 1902, L. G. Bl. Nr. 38 ausgeführten Verbauungen landesgesetzlich aufgestellt wurden.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

Beilage 24 B.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Erhaltung der bereits ausgeführten Wildbachverbauungen
im österreichischen Rheingebiete.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Zur Bestreitung der normalen Erhaltungsarbeiten an den auf Grund der Landesgesetze vom 9. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 18 und vom 14. November 1902, L. G. Bl. Nr. 38 ausgeführten Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete wird ein Fond gebildet.

§ 2.

Zur Bildung und weiteren Dotierung dieses Fondes werden durch 20 Jahre nachstehende Beiträge alljährlich eingezahlt:

- a) vom Staate vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 13.250 K.
- b) vom Lande Vorarlberg 6625 K.
- c) von den interessierten Gemeinden 6625 K.

In den Fond fließen außerdem die Strafbeträge und die Erlöse für ordnungswidrig gewonnene oder gelieferte Produkte nach § 22 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, sowie die Schadenersätze für an den ausgeführten Verbauungen, Kulturen und sonstigen Herstellungen verursachte Beschädigungen.

§ 3.

Die Aufteilung des in § 2 lit. c angeführten Beitrages auf jene Gemeinden, welche aus den ausgeführten Wildbachverbauungen Vorteile ziehen,

erfolgt nach Maßgabe dieses Vorteiles durch die Statthalterei in Junsbrud im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Landesausschusse, nach Anhörung der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Junsbrud, im Verwaltungswege.

§ 4.

Die Konkurrenzbeiträge der Gemeinden werden vom Lande eingehoben und dem Fonde zugeführt. Auch übernimmt das Land die Garantie für die termingemäße Einzahlung dieser Beiträge.

§ 5.

Den betreffenden Gemeinden bleibt es vorbehalten, den Ersatz des von ihnen geleisteten Beitrages ganz oder zum Teile von den Besitzern der durch die Verbauungen geschützten oder begünstigten Liegenschaften oder Anlagen (ausgeschlossen der interessierten Zweige der k. k. Staatsverwaltung und des Landes) anzusprechen; über derartige Ansprüche ist in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens im wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden.

Alle den Staat oder das Land als Interessent oder Adjazent hinsichtlich der Erhaltung der Verbauungen etwa treffenden Verpflichtungen sind in den im § 2 vorgesehenen Beitragsleistungen derselben inbegriffen.

§ 6.

Die Leistung der im § 2 lit. a, b, c vorgesehenen Beiträge beginnt mit 1. Jänner des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Jahres. Die Einzahlung der Beträge erfolgt mit 1. Februar jeden Jahres.

§ 7.

Die Verwaltung des Erhaltungsfondes, dessen Mittel in einer mit der Statthalterei zu vereinbarenden Weise fruchtbringend anzulegen sind, besorgt der Landesausschuß, welcher den jährlichen Rechnungsabschluß der Statthalterei behufs Vorlage an das Ackerbau-Ministerium mitteilen wird.

§ 8.

Die Aufsicht über die ausgeführten Bauten obliegt unter Mitwirkung der Forsttechniker der politischen Verwaltung, der technischen Organe des Landes und der von den Gemeinden nach Bedarf zu bestellenden Aufsichtspersonen der Wildbachverbaunungssektion in Innsbruck. Diese Sektion hat auch die Durchführung der Erhaltungsarbeiten zu besorgen und werden die aus der Verwendung der Sektionsorgane erwachsenden Kosten aus dem Erhaltungsfonde bestritten.

§ 9.

Die Wildbachverbaunungssektion hat das Erfordernis für die Erhaltungsarbeiten alljährlich bis Ende März auf Grund eines vom Ackerbau-Ministerium genehmigten Kostenvoranschlages beim Landesauschusse anzusprechen. Sollte sich der veranschlagte Betrag im Verlaufe des Jahres als nicht hinlänglich erweisen, so ist das betreffende Mehrerfordernis in gleicher Weise anzusprechen. In besonders dringenden Fällen kann die Genehmigung des Ackerbau-Ministeriums auch nachträglich eingeholt werden.

§ 10.

Am Schlusse jeden Jahres hat die Wildbachverbaunungssektion über die in Anspruch genommenen Beträge dem Landesauschusse Rechnung zu legen. Die von den letzteren überprüften Rechnungen sind dem Ackerbau-Ministerium mitzutheilen.

§ 11.

Falls in einem Jahre mit den Mitteln des Fonds der Bedarf nicht gedeckt werden kann, ist der Mehrbedarf zu gleichen Teilen vom Staate und Lande zu tragen. Sollte sich dagegen der Fond, beziehungsweise die Einzahlungen in denselben dauernd als nicht zulänglich erweisen, so ist für eine Ergänzung des Fonds im Wege der Landesgesetzgebung vorzusehen.

§ 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.